



Wichtige Hinweise zur Bauausführung:

Vor Baubeginn sind durch den Bauherrn bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen genau zu prüfen:

- Tragfähigkeit des Baugrundes
- Grundwasser-Verhältnisse
- Notwendigkeit und Verlauf des Einbaus einer Ringdrainage
- genauer Verlauf der Grundstücksgrenzen und Lage der Kanalananschlüsse und Versorgungsleitungen
- sämtliche Höhenkotes, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Oberkanten der Fundamente
- Höhen und Lage der Kanalananschlüsse und Versorgungsleitungen
- sämtliche Planmaße ggf. Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser!

Bei der Bauausführung gilt zu beachten:

- Aufgaben im Genehmigungsbescheid
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- ortspolitische Vorschriften
- Bestimmungen der BayBO sowie ggf. der VOB
- Technische Richtlinien und DINEN-Vorschriften
- anerkannte Regeln der Baukunst
- Berücksichtigung einer evtl. geforderten Feuerwehrtandardsklasse von Bauteilen
- ggf. Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser / Fachplaner.

Vom Bauherrn besonders zu beachten:

Nach Art. 64 BayBO sind folgende Nachweise ggf. erstellen zu lassen und vorzulegen:

- Genehmigungsbescheid und genehmigter Bauplan
- Erläuterungen mit Angaben zur Abwasserbehandlung und Verlauf der Grundfestungen
- Fundamentplan (ggf. auch Stahl- und der Pläne für Massivbauteile, falls erforderlich)
- Übersichts- / Konstruktionspläne der Stahlkonstruktion
- Nachweis der Standsicherheit für die Stahlkonstruktion durch Fa. Aschenbrenner
- geeigneter Nachweis der zugrundeliegenden Bodensprengung (ggf. Baugrunderkundung beauftragen)
- Bescheid(e) des Prüftekners bei nach BayBO vorgeschriebener Prüfung der Standsicherheit
- Nachweis des Schallschutzes, falls erforderlich
- Nachweis des Wärmeschutzes (bei beheiztem Gebäude) entspr. den geltenden Verordnungen
- grundsätzlich für alle Bauvorhaben: Nachweis des baulichen Brandschutzes gem. BayBO
- ggf. gesondertes Brandschutzkonzept und Brandschutznachweis mit Prüfbescheinigungen.

Alle erforderlichen Nachweise sind von einer nach Art. 68 BayBO qualifizierten Person zu erstellen und rechtzeitig zu unterschreiben!

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die vollständig ausgefüllte Baubeginnanzeige bei der Genehmigungsbehörde einzureichen und ggf. der Prüfstelle zur Bauberechnung einzureichen.

Es wird grundsätzlich auf die Mitverantwortung des Bauherrn, auch bzgl. der Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitssicherheit aufgrund der aktuell gültigen Bauteilverordnung (vgl. Formblatt der Bauberufsgenossenschaft) hingewiesen.

BAUBESCHREIBUNG:

Bedachung DN 6°, Farbe RAL 9006
 Stahlblech-Sandwich 120 mm
 Lichtfirst Indulight 2.0 x 60.0 m
 Stahlkonstruktion Zeta II n. stat. Berechnung
 Stahlblech-Wandblech n. stat. Berechnung
 Stahlbeton-Sockel 16 cm konkr. bewehrt
 Sandblech-Paneelwand 120 mm, RAL 9006
 Industriebeschleuniger getrennt mit Lüftung
 Aussentüren: Stahlblech-Mehrzweckzargen
 Kunststoff-Fenster mit Isolierverglasung
 Abwasserbehandlung n. Haus, Projektierung
 Beton-Bodenplatte 20 cm konkr. bewehrt
 Perimeterdämmung umlaufend 60-80 mm
 Klebfersche 15 cm
 Fundament n. stat. Berechnung
 Gründung Frostfrei auf tragfähigem Boden
 Bauteiltiefe 0.8 x 60.0 m

EINGABEPLAN

Abbruch der best. Halle und Neubau einer Lager- und Produktionshalle

Reuschstraße 36, Gemarkung Heiningen, Flur Nr. 625/11

Bauherr:
 Mohring-Schwab UG & Co. KG
 Neufenstr. 33
 73107 Eschenbach
 Tel.: 07161/44978

Nachbarn:		Genehmigungsvermerke	
Fl.Nr.	Unterschrift		
791			
625/10			
625/8			
625/1			
627/1			
2989			
2989			
C			
B			
A			
Index	Datum	Name	Änderung

Aschenbrenner GmbH
 Stahlbau

93444 BAD KÖTZTING
 BAHNHOFSTR. 54
 TEL. 0941/1600-0
 FAX 0941/1604-2
 POSTFACH 260
 93439 BAD KÖTZTING

Grundriss, Schnitt A-A, Entwässerung M=1:100

Datum	Name	Zeichnung Nr.
09.11.2018	R.S.	18-108-20

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und sämtlichen Beilagen verbleibt Fa. Aschenbrenner. Sie ist dem Empfänger nur zum pers. Gebrauch anvertraut. Sie darf nicht kopiert oder vervielfältigt werden, auch nicht dritten Personen, insbesondere Wettbewerbern, mitgeteilt werden. Weiterverbreitung durch den Empfänger oder Dritte haben zivil- und strafrechtliche Folgen.